

1. Begünstigte Neugründer im Sinne des NEUFÖG

Eine betriebliche Neugründung liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Neueröffnung eines
 - gewerblichen
 - land- und forstwirtschaftlichen oder
 - dem selbstständigen (freiberuflichen) Erwerb dienenden Betriebes durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur.
- Der Betriebsinhaber hat sich innerhalb der letzten 15 Jahre nicht in vergleichbarer Art (in einer vergleichbaren Branche) sowohl im Inland als auch im Ausland betrieblich betätigt. **
- Es handelt sich nicht nur um eine Änderung der Rechtsform.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers vor, egal, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder unentgeltliche Betriebsübertragung handelt.
- Die geschaffene betriebliche Struktur darf innerhalb eines Jahres ab Neugründung nicht um bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe erweitert werden.

2. Begünstigte Betriebsübertragungen im Sinne des NEUFÖG

Eine Betriebsübertragung liegt vor, wenn

- ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers* durch eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Betriebes erfolgt **und**
- der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.**

Betrifft die Übertragung ein **freies Gewerbe**, so benötigt der übernehmende Betriebsinhaber grundlegende unternehmerische Kenntnisse:

- Zeugnisse
- dreijährige kaufmännische Praxis
- Aneignung der Kenntnisse aus dem von der gesetzlichen Berufsvertretung zur Verfügung gestellten Informationsmaterial.

Sollte innerhalb von 5 Jahren nach der Übergabe der Betrieb

- entgeltlich oder unentgeltlich übertragen,
- betriebsfremden Zwecken zugeführt oder
- aufgegeben werden,

so hat der Übernehmer dies unverzüglich den betroffenen Behörden mitzuteilen (rückwirkender Wegfall der Befreiungen).

***Definition Betriebsinhaber:**

Betriebsinhaber (= die die Betriebsführung beherrschenden Personen) sind ungeachtet allfälliger gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmungen:

- Einzelunternehmer
- unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Gesellschafter einer OG bzw. Komplementäre einer KG),
- nicht unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften, wenn sie
 - entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder
 - wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind (z.B. Kommanditist einer KG ist mit 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt oder mit 30 % und zusätzlich mit der Geschäftsführung betraut)
- Gesellschafter von Kapitalgesellschaften (z.B. Gesellschafter einer AG oder GmbH), wenn sie
 - entweder zu mindestens 50 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt sind oder
 - wenn sie zu mehr als 25 % am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und zusätzlich zur Geschäftsführung befugt sind.

****Hinweis:**

Um Missbrauch zu vermeiden, darf innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsneugründung/-übertragung die Betriebsinhaberschaft nicht auf eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit (innerhalb der letzten 15 Jahre) in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat.

Wird die Betriebsinhaber-Voraussetzung in diesem Sinne nicht erfüllt, so **entfällt rückwirkend die NEUFÖG-Begünstigung** und der Betriebsinhaber hat die betroffenen Behörden unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen.

3. Gebühren-Befreiung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen entfallen verschiedene Kosten im Zusammenhang mit der Neugründung bzw. Betriebsübertragung:

- **Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben**
für alle durch eine Neugründung/Betriebsübertragung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen.
Dies sind zum Beispiel:
 - Anmeldung eines Anmeldegewerbes
 - Ansuchen um individuelle Befähigung bei fehlendem vorgeschriebenem Befähigungsnachweis
 - Zurkenntnisnahme und Bewilligung von Geschäftsführerbestellungen
 - Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage
 - Beilagen und Zeugnisse, die für gründungsbedingte Eingaben, Berechtigungen und Amtshandlungen benötigt werden.
 - Niederlassungsbewilligungen
- **Grunderwerbsteuer**
wenn eine Gründungseinlage von Grundstücken in neu gegründete Gesellschaften erfolgt. Bei Betriebsübertragung wird die Grunderwerbsteuer von steuerbaren Vorgängen, die mit einer Betriebsübertragung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, nicht erhoben, wenn der für das Berechnen der Steuer maßgebende Wert 75.000,- Euro nicht übersteigt (Freibetrag).
- **Gerichtsgebühren**
für die Eintragung in das Firmenbuch unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung des Betriebes.
- **Gerichtsgebühren für die Eintragung in das Grundbuch**
(1,1%) zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung (gilt nicht bei Betriebsübertragungen) der Gesellschaft, wenn Gesellschaftsrechte oder Anteile am Vermögen der Gesellschaft als Gegenleistung gewährt werden.
Gesellschaftssteuer
(1 %) für den Erwerb von Gesellschaftsrechten unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung/Übertragung von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, GmbH & Co KG).
- **Lohnnebenkosten**
(gilt nicht bei Betriebsübertragungen!) Die Einstellung von Mitarbeitern ist bei Neugründungen von bestimmten Lohnabgaben befreit. Die Begünstigung kann innerhalb der ersten 36 Monate in Anspruch genommen werden. Die Befreiung von den Lohnabgaben erfolgt für zwölf Monate und beginnt mit der Beschäftigung des ersten Dienstnehmers. Werden bereits in den ersten zwölf Monaten ab der Neugründung Dienstnehmer beschäftigt, gilt die Befreiung von Lohnabgaben für alle Dienstnehmer. Werden Dienstnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigt, wird die Begünstigung nur mehr für die ersten drei Arbeitnehmer gewährt. Folgende Lohnabgaben fallen unter die Begünstigung: Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5%), Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers (0,5%), Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,4%) und die anfallende Kammerumlage 2 (zwischen 0,36% und 0,44%), insgesamt daher max. 6,84 %.
- **KFZ-Ummeldung**
(nur bei Betriebsübertragungen) Zulassungsgebühren für die unmittelbar durch die Betriebsübertragung veranlasste Um- und Anmeldung von Kraftfahrzeugen, wenn diese zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen (zB. bei Autobus-, Güterbeförderungs-, Taxi- und Mietwagenunternehmen) gehören.

Nicht gebührenbefreit sind Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit:

- allgemeinen persönlichen Qualifikationserfordernissen
 - Meisterprüfungszeugnis
 - Staatsbürgerschaftsnachweis
- allgemeinen sachlichen Erfordernissen
 - Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Betriebsgebäudes
 - Bauverhandlungsprotokolle
- die durch die Neugründung/Betriebsübertragung veranlassten Rechtsgeschäfte
 - Bestandverträge
 - Darlehensverträge
 - Kreditverträge

Um in den **Genuss der Förderungen bzw. Befreiungen** zu kommen, läßt man sich eine Erklärung der Neugründung/Betriebsübertragung (amtliches Formular NEUFÖ) von der jeweiligen gesetzlichen Berufsvertretung ausstellen.

In den Wirtschaftskammern werden die NEUFÖG-Bestätigungen vom Gründerservice, meist auch von Fachgruppen und von den Bezirks- und Regionalstellen durchgeführt.

Kann der Betriebsinhaber keiner gesetzlichen Berufsvertretung zugerechnet werden, so ist für ihn die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig.

Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge der Gewerbeanmeldung

Neugründer im Sinne des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NEUFÖG) sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen befreit, wenn sie eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Das jeweilige Formular ist bei der Wirtschaftskammer erhältlich (Sie finden dieses auch auf unserer Homepage) und nach Ausfüllung in Absprache von dieser zu bestätigen.

Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue, bisher noch nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird und der Betriebsinhaber sich bisher noch nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat. Bei einer Betriebsübertragung kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bei einem bereits vorhandenen Betrieb vorliegt und der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Ansonsten sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

Bei natürlichen Personen:

- Gebühr für die Gewerbeanmeldung € 47,30
- für eine allfällige Geschäftsführerbestellung € 14,30
- für Beilagen, jeweils € 3,90
- für die Ausfertigung des Registerauszuges € 7,20
- für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) € 83,60
- Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung € 2,10
- bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) € 54,50

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes etc:

- für die Gewerbeanmeldung € 47,30
- für die Geschäftsführerbestellung € 14,30
- für Beilagen, jeweils € 3,90
- für die Ausfertigung des Registerauszuges € 7,20
- für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) € 83,60
- Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung: € 2,10
- bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc) € 109,00

Sehr geehrte Betriebsinhaberin! Sehr geehrter Betriebsinhaber!

Zur Förderung der Neugründung von Betrieben werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Parteienvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen. Für die Befreiung von bestimmten Lohnabgaben (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschläge zum Dienstgeberbeitrag, Wohnbauförderungsbeiträge, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung) im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten ist die Erklärung zu den Aufzeichnungen zu nehmen und dem Finanzamt bzw. der Gebietskrankenkasse zur Kenntnis zu bringen.

Erklärung der Neugründung

(§ 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFöG)

Angaben zum Betrieb

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
---	----------------------------------

1. Die folgenden Voraussetzungen für die Neugründung eines Betriebes liegen vor:

- Es wird durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur ein Betrieb neu eröffnet.
- Die die Betriebsführung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.
- Es liegt keine bloße Änderung der Rechtsform in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es liegt kein bloßer Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb vor.
- Es wird im Kalendermonat der Neugründung und in den folgenden elf Kalendermonaten die geschaffene betriebliche Struktur nicht durch Erweiterung um bereits bestehende andere Betriebe oder Teilbetriebe verändert.

2. Der Kalendermonat der Neugründung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr

Kalendermonat der Neugründung	Jahr
-------------------------------	------

Ich beanspreche, dass die folgenden Abgaben, Gebühren und Beiträge für die unmittelbar durch die Gründung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

<input type="checkbox"/> Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer für die Einbringung von Grundstücken auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage
<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Grundbuch zum Erwerb des Eigentums für die Einbringung von Grundstücken
<input type="checkbox"/> Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten	

4. Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den betroffenen Behörden folgende Umstände mitzuteilen haben:

- Der neu gegründete Betrieb im Kalendermonat der Neugründung oder in den folgenden elf Kalendermonaten um bereits bestehende Betriebe oder Teilbetriebe erweitert
- Innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrscht eine Person die Betriebsführung, die sich schon vor der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich bestätigt hat.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

14. April 2014

Datum, Unterschrift des Betriebsinhabers

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 4 Abs. 3 NeuFöG)

- Die Erklärung der Neugründung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
- Die Neugründung betrifft ein freies Gewerbe: Der Betriebsinhaber verfügt über grundlegende unternehmerische Kenntnisse.

Bezeichnung und Anschrift der gesetzlichen Berufsvertretung bzw. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	Datum, Stempel und Unterschrift
Wirtschaftskammer Vorarlberg Wichnergasse 9 6800 Feldkirch	

NeuFÖ 1 Bundesministerium für Finanzen

Sehr geehrte Betriebsinhaberin! Sehr geehrter Betriebsinhaber!

Zur Förderung der (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) nach dem 31. Dezember 2001 werden bestimmte Abgaben und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der (Teil-)Betriebsübertragung stehen, nicht erhoben. Für die Inanspruchnahme der Begünstigungen müssen Sie die folgende Erklärung unterschreiben und bei den jeweils in Betracht kommenden Behörden (z.B. Finanzamt, Gericht, Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Landeshauptmann) bzw. Parteienvertretern (z.B. Notar bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer) vorlegen.

Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung (§ 5a iVm § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz - NeuFÖG)

Angaben zum Betrieb

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑!

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	Versicherungsnummer/Geburtsdatum
--	----------------------------------

Die folgenden Voraussetzungen für die Übertragung eines Betriebes (Teilbetriebes) liegen vor:

- Es liegt ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers in Bezug auf einen bereits vorhandenen Betrieb (Teilbetrieb) auf Grund einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Betriebes (Teilbetriebes) vor.
- Die die Betriebsführung innerhalb von 2 Jahren nach der (Teil-) Betriebsübertragung beherrschende Person (Betriebsinhaber) hat sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt.

Der Kalendermonat der (Teil-)Betriebsübertragung ist (voraussichtlich) der Monat/Jahr

Kalendermonat der (Teil-)Betriebsübertragung	Jahr
--	------

Ich beanspruche, dass die folgenden Abgaben und Gebühren für die unmittelbar durch die (Teil-)Betriebsübertragung veranlassten Vorgänge nicht erhoben werden:

<input type="checkbox"/> Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<input type="checkbox"/> Grunderwerbsteuer, soweit der für die Berechnung der Grunderwerbsteuer anzusetzende Wert den Betrag von 75.000 Euro nicht übersteigt
<input type="checkbox"/> Gerichtsgebühren für die Eintragungen in das Firmenbuch	<input type="checkbox"/> Gesellschaftsteuer für den Erwerb von Gesellschaftsrechten

Diese Erklärung wird (voraussichtlich) bei folgenden Behörden vorgelegt werden:

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich den betroffenen Behörden folgende Umstände unverzüglich mitzuteilen habe:

1. Innerhalb von 2 Jahren nach der Neugründung beherrscht eine Person die Betriebsführung, die sich schon vor der Neugründung in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich beschäftigt hat.
2. Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen werden innerhalb von fünf Jahren entgeltlich oder unentgeltlich übertragen
3. Der Betrieb oder wesentliche Grundlagen werden innerhalb von fünf Jahren betriebsfremden Zwecken zugeführt
4. Der Betrieb wird innerhalb von fünf Jahren aufgegeben

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Bestätigung der gesetzlichen Berufsvertretung/Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (§ 5 iVm § 4 Abs. 3 NeuFÖG).

- Die Erklärung der (Teil-)Betriebsübertragung wurde unter Inanspruchnahme der Beratung erstellt.
- Die (Teil-) Betriebsübertragung betrifft ein freies Gewerbe: Der Betriebsinhaber verfügt über grundlegende unternehmerische Kenntnisse.

Bezeichnung und Anschrift Wirtschaftskammer Vorarberg Wichnergasse 9 6800 Feldkirch	Datum, Stempel und Unterschrift
---	---------------------------------